

Elternzeit/ Elterngeld und Teilzeit spezielle Fragen

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 14. November 2020 21:43

Hallo liebes Forum,

ich habe folgende Fragen an euch, für eine männliche Lehrkraft, verbeamtet, Land NDS...

- Elternzeit ab Geburt des Kindes für zwei Monate gewünscht, Elterngeld soll erst später im Lebensverlauf beantragt werden

- ist es möglich hier für diese zwei Monate der Elternzeit Teilzeit zu arbeiten (Anspruch darauf oder Goodwill)?

- gelten für diesen Antrag auch die 7 Wochen analog zur Elternzeit?

- muss sich beim ersten Antrag auf zwei Jahre festgelegt werden? Der Formularvordruck enthält hierzu keinerlei Angaben ...später möchte ich ja nochmals Elternzeit mit Elterngeld nehmen...muss ich mich hier also schon festlegen wann oder gilt hier erneut sieben Wochen Vorlauf?

Vielleicht hat ja jemand Erfahrungen und kann berichten!

Liebe Grüße 

Beitrag von „Susannea“ vom 14. November 2020 21:46

Zitat von Schlaubi Schlau

Hallo liebes Forum,

ich habe folgende Fragen an euch, für eine männliche Lehrkraft, verbeamtet, Land NDS...

- Elternzeit ab Geburt des Kindes für zwei Monate gewünscht, Elterngeld soll erst später im Lebensverlauf beantragt werden

- ist es möglich hier für diese zwei Monate der Elternzeit Teilzeit zu arbeiten (Anspruch darauf oder Goodwill)?
- gelten für diesen Antrag auch die 7 Wochen analog zur Elternzeit?
- muss sich beim ersten Antrag auf zwei Jahre festgelegt werden? Der Formularvordruck enthält hierzu keinerlei Angaben ...später möchte ich ja nochmals Elternzeit mit Elterngeld nehmen...muss ich mich hier also schon festlegen wann oder gilt hier erneut sieben Wochen Vorlauf?

Vielleicht hat ja jemand Erfahrungen und kann berichten!

Liebe Grüße 

Alles anzeigen

- 1) ist natürlich möglich
 - 2) Anspruch bei entsprechender Stundenzahl
 - 3) ja tun sie, aber 7 Wochen vor dem VET, da ja das genaue Datum nicht feststeht
 - 4) Ja, Festlegung für die ersten 2 Jahre ist notwendig.
-

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 14. November 2020 22:23

Hallo,

danke für dir Antwort.

Noch eine Nachfrage:

- 1 bei entsprechender Stundenzahl besteht ein Anspruch...bei welcher denn? Mindestens 50%?
- 2 geht man dann nach diesen zwei Monaten automatisch Vollzeit oder muss man dafür noch etwas beantragen?
- 3 Heftet man dann die Zeiträume an den ersten Elternzeitantrag einfach mit an und gibt dort die weiteren Zeiten an? Auf dem Formular findet sich da nix...
- 4 weitere Planung wären weitere Elterngeld/ Elternzeit von zwei Monaten irgendwann gegen Ende des ersten Lebensjahres mit dann anschließend einen Monat Teilzeit —> dann hätte man die drei verbindlich zu genehmigen Elternzeit Abschnitte (Teilzeit Beginn, Elternzeit voll mit

Elterngeld und ein Monat weitere Teilzeit, aufgebraucht, korrekt?

B

Beitrag von „Susannea“ vom 14. November 2020 22:26

1 Nein, 15-30 auf 40 Stundenwoche berechnet, also 37,5-75%.

2 Danach hat man seine normal beantragte Stundenzahl wieder, wenn die Vollzeit war, dann die, ja.

3 Ja, macht man so

4 Wenn da immer eine Pause dazwischen ist mit Vollzeit, dann ja, hängen die irgendwie zusammen, dann zählt das auch bei Veränderungen als ein Abschnitt.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 14. November 2020 23:05

Sorry ich muss nochmal zu 4.

das bedeutet, dass ein letzter Abschnitt mit 2 Monaten ganz raus und direkt danach 1 Monat Teilzeit als ein Abschnitt zählt und mir noch einen dritten Abschnitt eröffnen würde für später?

Letzte Frage noch...

Sollte es wieder zum lockdown mit Home Office kommen darf man dann nachträglich die Stunden noch ändern?

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 15. November 2020 08:23

Zitat von Schlaubi Schlau

Sollte es wieder zum lockdown mit Home Office kommen darf man dann nachträglich die Stunden noch ändern?

Nein. Fände ich auch sehr merkwürdig., dass du das vorhast.

Beitrag von „Susannea“ vom 15. November 2020 08:36

Genau, dann wäre es nur zwei Abschnitte und Stundenzahl kann "kurzfristig" geändert werden mit 7 Wochen Vorlauf, die musst du bei der Anmeldung nicht gleich festlegen.

Beitrag von „yestoerty“ vom 15. November 2020 09:49

Zitat von Schlaubi Schlau

Sollte es wieder zum lockdown mit Home Office kommen darf man dann nachträglich die Stunden noch ändern?

Nein, warum auch?

Ein Freund hatte das auch versucht, ist aber nicht damit durchgekommen.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 15. November 2020 14:34

Na die Gründe sollten auf der Hand liegen...aber da hat sicher jede andere Ansichten und mir ging es auch nur um die Optionen, die man hat...insbesondere darum, dass es nur sieben Wochen Vorlauf benötigt um Elternzeit **und** Teilzeit zu beantragen, was eine wirklich großzügige Frist ist...

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen :).

Beitrag von „Susannea“ vom 15. November 2020 14:38

Zitat von Schlaubi Schlau

Na die Gründe sollten auf der Hand liegen...aber da hat sicher jede andere Ansichten und mir ging es auch nur um die Optionen, die man hat...insbesondere darum, dass es nur sieben Wochen Vorlauf benötigt um Elternzeit **und** Teilzeit zu beantragen, was eine wirklich großzügige Frist ist...

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen :).

Wie gesagt, Teilzeit in Elternzeit muss ja nie länger als 7 Wochen vorher angemeldet sein, das geht also auch später, aber das man dann die Stundenzahl anpasst und daraus einen Vorteil zieht wird vermutlich genauso rechtsmissbräuchlich sein, wie Ferien auszusparen.

Beitrag von „Ruhe“ vom 15. November 2020 15:15

Frage aus reiner Neugier:

Zitat von Schlaubi Schlau

- muss sich beim ersten Antrag auf zwei Jahre festgelegt werden? Der Formularvordruck enthält hierzu keinerlei Angaben ...später möchte ich ja nochmals Elternzeit mit Elterngeld nehmen...muss ich mich hier also schon festlegen wann oder gilt hier erneut sieben Wochen Vorlauf?

Zitat von Susannea

4) Ja, Festlegung für die ersten 2 Jahre ist notwendig.

War das schon immer so?

Beitrag von „Susannea“ vom 15. November 2020 15:19

Ja, das war schon immer so, seit es Elternzeit gibt, also seit 2007, einige Personalstellen handhaben es lockerer, aber rein rechtlich ist es mindestens seit 2007 so.

Beitrag von „Ruhe“ vom 15. November 2020 15:56

Zitat von Susannea

Ja, das war schon immer so, seit es Elternzeit gibt, also seit 2007, einige Personalstellen handhaben es lockerer, aber rein rechtlich ist es mindestens seit 2007 so.

Danke für die Info. Dann hat meine zuständige Stelle das damals sehr locker gesehen und war sehr flexibel. Ich hatte mich nur gewundert.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 17. November 2020 21:00

Es tut mir leid, aber es haben sich noch Fragen für mich ergeben bzgl. der Änderung der Stundenzahl in Elternzeit...

Folgende Gesamtsituation würde sich ergeben:

- Frau Elternzeit (inkl. Mutterschutz natürlich) vom 1-12 Monat mit Elterngeld, Mann in den ersten beiden Lebensmonaten parallel in Elternzeit mit Teilzeit
- Mann dann anschließend vom 13-14 Monat Elternzeit ohne Bezüge und Elterngeld, Frau arbeitet Vollzeit
- Mann im 15 Monat weiter in Elternzeit aber jetzt in 50 Prozent Teilzeit, Frau weiterhin in Vollzeit

Kann die Frau in diesem Beispiel dann auch „präventiv“ Elternzeit zunächst mit voller Arbeitszeit vom 15. bis 24. Lebensmonat beantragen, um bei Bedarf entsprechend Stunden kurzfristig reduzieren zu können? Dies wäre ja sonst aufgrund der zwei jährigen Festlegung der Elternzeit zu Beginn problematisch, da man dann sich ja keine Elternzeit mehr beantragen könnte sondern erst wieder ab dem 25. Monat oder habe ich das falsch verstanden? Mir geht es hier um den Fall, dass die Eingewöhnung in der Krippe oder oder nicht klappt..

Ganz liebe Grüße und danke für das Engagement!

Beitrag von „Susannea“ vom 17. November 2020 21:06

Zitat von Schlaubi Schlau

Frau Elternzeit (inkl. Mutterschutz natürlich) vom 1-12 Monat mit Elterngeld,

Achtung, Elternzeit erst nach dem Mutterschutz, Elterngeld ab Geburt verbraucht, auch wenn Bezüge oder Gehalt gezahlt wird.

Zitat von Schlaubi Schlau

Kann die Frau in diesem Beispiel dann auch „präventiv“ Elternzeit zunächst mit voller Arbeitszeit vom 15. bis 24. Lebensmonat beantragen, um bei Bedarf entsprechend Stunden kurzfristig reduzieren zu können?

Elternzeit kann höchsten 75% sein und ja, kann so angemeldet werden, aber muss eben auch nicht, sondern kann erst später gemacht werden. Wie gesagt, Elternzeit muss festgelegt werden für die ersten 24 Monate, nicht aber die Arbeitszeit in dieser.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 17. November 2020 21:27

Danke für deine Mühe! Das hilft wirklich weiter.

Du schreibst, dass die Elternzeit festgelegt werden muss, nicht aber die Arbeitszeit. Einleitend steht jedoch, dass es höchstens 75 Prozent sein dürfen, was mich leider nochmal zu meiner Frage zurückführt...

Meine Frau kann also nicht die Elternzeit von Monat 15 bis 24 beantragen und dann trotzdem 100 Prozent arbeiten sondern maximal 75 Prozent?

Danke auch nochmals für diese Erklärung, denn dann brauche ich ja noch garnicht angeben, dass ich nach Monat 13+ 14 in Elternzeit und Elterngeld in Monat 15 50 Prozent arbeiten möchte, sondern nur, dass überhaupt ;-). Gebe ich es jedoch schon an, dass ich 50 Prozent beabsichtige, ist dies dann bindend oder kann dann auch nochmal geändert werden?

Man man man soviele Fragen...es tut mir leeeeeid...!

Beitrag von „Susannea“ vom 17. November 2020 21:29

Genau in Elternzeit kann man maximal 75% arbeiten, 100% ist nicht erlaubt.

Beitrag von „Veronica Mars“ vom 18. November 2020 08:49

Zitat von Schlaubi Schlau

dass ich nach Monat 13+ 14 in Elternzeit und Elterngeld in Monat 15 50 Prozent arbeiten möchte, sondern nur, dass überhaupt ;-). Gebe ich es jedoch schon an, dass ich 50 Prozent beabsichtige, ist dies dann bindend oder kann dann auch nochmal geändert werden?

vorsicht, es gibt nur 12+2 Monate volles Elterngeld, in deinem Plan hättest du dann im Monat 15 nur deinen 50% Verdienst.

Außer du nutzt die Partner Bonus Monate, dann muss deine Frau aber auch ne exakte Stundenzahl arbeiten 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 18. November 2020 08:55

Zitat von Veronica Mars

Außer du nutzt die Partner Bonus Monate, dann muss deine Frau aber auch ne exakte Stundenzahl arbeiten

Und dann müsste es eben auch vier Monate betreffen (und gebe trotzdem nur 50% Elterngeld) und nicht nur einen. Mit Vollzeit ginge das als 15. Monat nicht. Aber von Elterngeld im 15. LM lese ich auch gar nichts.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 19. November 2020 06:58

Hey hey,

danke für die Rückmeldungen. Elterngeld möchte ich nur voll in den Monaten 13/14 beanspruchen.

In den Monaten 1/2 hätte ich dann 50 % Gehalt, meine Freundin aufgrund des Mutterschutzes ja noch volle Gehalt, was super passt, denn dadurch erhalte ich den vollen Elterngeldanspruch in Monat 13/14, wenn ich es richtig kalkuliert habe.

In Monat 15 wollte ich dann ja mit den 50 Prozent Gehalt wieder auskommen, denn meine Partnerin arbeitet dann ja wieder voll.

Die Partnermonate lohnen sich nur sehr bedingt, da wir beide Lehrer sind und es dort ja auch um die Einkommenshöhen geht, die trotz Teilzeit aus Sicht des Elterngeldes hoch sind, pauschal das halbe Elterngeld ist es dann also leider nicht. Gehen beide 50 Prozent bspw arbeiten über vier Monate (bei unserem Modell Monate 15-18) hat man immer noch deutlich weniger Geld zur Verfügung als wenn einer Vollzeit und der andere ein bisschen arbeitet. Natürlich setzt dies voraus, dass man das Kind betreuen lassen kann. Hätte man bei diesen Partnermonaten denn einen Anspruch darauf, dass Elternteil 1 bspw Montag und Dienstag arbeitet und Elternteil zwei dann Mittwoch und Donnerstag seine Stunden absolviert, sodass immer jemand da ist zur Betreuung?

Und: hat man generell bei Teilzeit in Elternzeit einen Anspruch darauf, dass die Stunden auch zusammenhängen an einem Vormittag liegen? Würde man drei Tage bspw Stunde 1-6 mit Springstunden haben, wird der Zweck der Teilzeit in Elternzeit ja eig ad absurdum geführt.

Beitrag von „Susannea“ vom 19. November 2020 07:04

Zitat von Schlaubi Schlau

Und: hat man generell bei Teilzeit in Elternzeit einen Anspruch darauf, dass die Stunden auch zusammenhängen an einem Vormittag liegen? Würde man drei Tage bspw Stunde 1-6 mit Springstunden haben, wird der Zweck der Teilzeit in Elternzeit ja eig ad absurdum geführt.

Leider nein, aber du hast das Vorschlagsrecht und einen Anspruch darauf, dass die Zeit in Absprache mit dir verteilt wird.

Ich verstehe deine Verteilung mit dem Elterngeld trotzdem nicht richtig.

Du 1/2 50 % zählt also als ein verbrauchter Monat. Freundin 1-12 Elterngeld sind 12 verbrauchte Monate. Dann bliebe noch einer. Wenn du jetzt sagst 13/14 volles Elterngeld seid ihr insgesamt bei 15 Monaten. Wo also liegt mein Denkfehler?

50% reichen übrigens für Partnermonate nicht, da muss man mehr arbeiten.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 19. November 2020 07:38

Monate 1/2 meint nicht 50 Prozent Elterngeld für mich sondern 50 % Teilzeit... dann müsste es doch aufgehen oder?

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 19. November 2020 07:42

Also

1-2 Monat kein Elterngeld nur Teilzeit Gehalt 50

3-12 Vollzeit

13-14 Elterngeld voll

15 Teilzeit 50

Mutter Monate 1-12 Elterngeld voll wobei im Mutterschutz ja noch das volle Gehalt bleibt

Beitrag von „Seph“ vom 19. November 2020 08:47

Der Monat 15 ist möglicherweise nicht darstellbar, da Teilzeit in Elternzeit nach §6BEEG für Zeiträume von mindestens 2 Monaten in Frage kommt. Inwiefern sich eine Schule bei so kurzen Zeiträumen auf zwingende betriebliche Gründe bzgl. des Einsatzes von Lehrkräften zurückziehen kann, vermag ich auch nicht zu beurteilen. Es hat einen Grund, warum Teilzeitanträge normalerweise nur zu den Halbjahreswechseln berücksichtigt werden können.

Beitrag von „yestoerty“ vom 19. November 2020 08:52

Wo die Stunden liegen hängt davon ab wie nett die Stundenplaner das so kurzfristig (!) eingeplant bekommen und was ihr für Absprachen hat und auch von deinen Fächern und Kursen. Das Problem haben Eltern schon ewig...

und ja, Partnerschaftsbonusmonate lohnen sich. Ich hab vorher 18 und währenddessen 17 Stunden gemacht und dann 150€ Elterngeld plus (also das Minimum) bekommen. Mein Mann hat von 40 auf 30 Stunden reduziert (Beamter aber kein Lehrer) und bekam ca 500€ müsste ich genau nachgucken.

Für uns waren es so, dass wir für 2 Stunden weniger Arbeit in Summe 300€ mehr auf dem Konto hatten.

Beitrag von „s3g4“ vom 19. November 2020 09:11

Zitat von Schlaubi Schlau

Also

1-2 Monat kein Elterngeld nur Teilzeit Gehalt 50

3-12 Vollzeit

13-14 Elterngeld voll

15 Teilzeit 50

Ich verstehe dein Vorgehen ehrlich gesagt nicht wirklich. Wieso willst du jeweils am Anfang und Ende 50% Teilzeit machen? Also anfangs kann ich noch verstehen, wobei es hier doch viel sinniger wäre, wenn du ganz in Elternzeit bist. Dann habt ihr zusammen die volle Zeit für das Kind. Das ist am Anfang auch besonders wichtig finde ich.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 19. November 2020 10:20

Die Situation ist ja immer individuell in jederlei Hinsicht und die Gründe vielfältig. Am Anfang möchte ich nicht schon zwei Elterngeldmonate verbraten, denn die benötigen wir zu Betreuung am Ende. Mit 50 % Arbeitszeit kann man bereits gut unterstützen.

In Monat 15 sind die 50 Prozent Teilzeit sehr sinnvoll, falls es nach Monat 14 noch Probleme bei der Eingewöhnung in der Krippe gibt. Der eine Monat Elternzeit auf 50% sollte darstellbar sein, da es immer um zusammenhängende Abschnitte geht, die Elternzeit also als Abschnitt von Monat 13-15 gilt, nur eben mit Arbeitszeitänderung in Monat 15.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 8. Dezember 2020 18:17

Für die Leut, die Interesse am Ausgang haben...

- Elternzeit wurde so wie im Thread ausgeführt bewilligt (danke für die Hilfe!!!)
- im Bescheid steht, dass der Antrag für die erste Elternzeit genügt (also die ersten zwei Lebensmonate) und Anträge für spätere Elternzeit separat gestellt werden sollen und eine Vorfestlegung so früh nicht notwendig sei
- Anspruch wir zusammenhängende Stunden in Form von Teilzeit solle mit Schulleitung besprochen werden...

Liebe Grüße und vielen Dank!